



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: VIIa-100.01
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 8. April 1988

An alle
Gemeinden in

V o r a r l b e r g

Betrifft: Raumplanung und Baurecht,
Kurzinformation 13
Werbefahren

Der Wert und die Bedeutung eines möglichst intakten Ortsbildes werden in letzter Zeit immer deutlicher erkannt. Das Zugehörigkeitsgefühl des Einzelnen zu einem bestimmten Ort wird neben der gesellschaftlichen Umwelt entscheidend durch das optische Erscheinungsbild des Ortes und der umgebenden Landschaft geprägt.

Eine Vielzahl von Gemeinden widmen sich in verstärktem Maße der Siedlungs-
gestaltung und Ortsbildpflege. Auch von privater Seite werden hiezu wichtige
Beiträge durch die Sanierung von alten Gebäuden erbracht.

Die berührten Landesstellen werden sich in nächster Zeit eingehend den Fragen
der Ortsbildpflege und Ortsbildgestaltung annehmen. Diese Funktion kann aller-
dings nur eine beratende und unterstützende sein, da es sich hier in erster
Linie um eine Aufgabe der Gemeinde bzw. der örtlichen Gemeinschaft handelt.

Ein schwerpunktartiges Vorgehen ist beabsichtigt. Zwei Arten von Anlagen, die
sich häufig in besonderer Art nachteilig auf das Ortsbild auswirken, soll zu-
nächst besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden:

- W e r b e f a h n e n

- T a n k s t e l l e n .

In der Beilage erhalten Sie eine Information zum Problembereich "Werbefahren", in der auch das weitere Vorgehen aufgezeigt wird. Danach werden die Bezirkshauptmannschaften zunächst alle Betriebe, die Werbefahren eingesetzt haben, mit der angeschlossenen Information "Ortsbild und Werbefahren" beteiligen und zu einem freiwilligen Verzicht auf Werbefahren binnen bestimmter Frist auffordern. Anschließend sollen die Mittel des Baugesetzes (§§ 17, 41) eingesetzt werden.

Mit den Betreibern von Tankstellen wird vom Amt der Vorarlberger Landesregierung demnächst ein Gespräch über die Möglichkeiten der besseren Einbindung von Tankstellen in das Ortsbild geführt werden. Hierbei geht es insbesondere um eine vernünftige Beschränkung der Werbeanlagen im Tankstellenbereich.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Hans Dieter Grabher, Landesrat

WERBEFAHNEN UND ORTSBILD

Seit einigen Jahren ist es üblich, bei Tankstellen, Kraftfahrzeugbetrieben und größeren Geschäften, zum Teil aber auch schon bei Kiosken neben den bisher üblichen Werbeanlagen auch Werbefahnen aufzustellen. Deren Zahl hat in letzter Zeit drastisch zugenommen. Besonders häufig sind hierbei Gruppen von drei und mehr Werbefahnen. Vor allem entlang der Hauptverkehrsstraßen unserer Städte und Dörfer werden sich, wenn es nicht gelingt, dieser Entwicklung entgegenzuwirken, in absehbarer Zeit mehr oder weniger durchgehende Fahnenreihen bilden.

Diese Entwicklung steht mit den in vielen Gemeinden laufenden Bemühungen um die Ortsbildpflege und Ortsbildgestaltung in Widerspruch. Dies gilt auch hinsichtlich der Bemühungen vieler Privater um die Althausanierung, da das Erscheinungsbild eines einzelnen Objektes maßgebend durch das Umfeld geprägt wird.

Im folgenden werden die gestalterischen und rechtlichen Aspekte der Aufstellung von Werbefahnen aufgezeigt:

1. Die Interessen des Schutzes des Ortsbildes werden durch Werbefahnen in vielfacher Hinsicht berührt:
 - Die Fahnen stellen ein Signalelement dar, das das Erscheinungsbild der Siedlungen und Straßenräume in grober Weise optisch beunruhigt und daher stört.
 - Durch Werbefahnen wird das Ortsbild neben den bereits vorhandenen Beeinträchtigungen durch überdimensionierte Werbeeinrichtungen, ungegliederte großflächige Parkierungsflächen, teilweise unbefriedigend gestaltete Gebäude u.dgl. zusätzlich gestört.

- Die tragenden Elemente des Ortsbildes wie Hausfassaden, Bepflanzungen und Elemente, die das Bild des Außen- und Straßenraumes mitbestimmen (z.B. Lampen, Sitzgelegenheiten) werden auf diese Weise in den Hintergrund gedrängt. Die Werbefahnen tragen mit dazu bei, daß die Ortsbilder an Charakteristik und damit Unverwechselbarkeit verlieren.
 - Die Werbewirksamkeit wird durch die große Zahl der Fahnen sowie auch durch die zunehmende Aufdringlichkeit der sonstigen Reklameeinrichtungen gemindert. Sie dürfte aber auch deshalb äußerst gering sein, weil die Texte und Symbole auf den Fahnen meist kaum lesbar bzw. erkennbar sind.
 - Durch die ständige Beflagung tritt überdies ein Gewöhnungseffekt ein; die Fahnen müssen daher immer größer und greller werden.
 - Die Fahnen sind vielfach verdreckt und angerissen, wodurch der Eindruck gestalterischer Verwahrlosung noch weiter verstärkt wird.
 - Der ursprüngliche Bedeutungsgehalt der Fahnen als heraushebendes Zeichen bei Festlichkeiten, an besonderen Feiertagen und Anlässen und damit der Sinn der Beflagung geht verloren.
2. Durch die Werbefahnen werden auch baurechtliche Aspekte berührt:

Werbezwecken dienende Fahnen einschließlich der Einrichtungen zu deren Befestigung sind Werbeanlagen im Sinne des § 17 Abs. 1 des Baugesetzes. Sie dürfen nach dieser Bestimmung nur mit Bewilligung der Baubehörde angebracht werden.

Nicht bewilligte Werbeanlagen können nach § 17 Abs. 5 des Baugesetzes von der Baubehörde sofort entfernt werden.

3. Da angenommen werden darf, daß bei der Aufstellung von Werbefahnen vielfach Unklarheit bezüglich der Bewilligungspflicht bestand und zudem die nachteiligen Auswirkungen auf das Ortsbild durch die vermehrte Aufstellung von Fahnen nicht bewußt gesehen wurden, soll versucht werden, zunächst auf gütlichem Wege das Überhandnehmen von Werbefahnen einzudämmen.

Mit den Bezirkshauptmannschaften wurde deshalb folgende Vorgangsweise abgesprochen:

- Die Bezirkshauptmannschaften führen in allen Gemeinden Erhebungen über die aufgestellten Werbefahnen durch. (Diese Erhebungen sind bereits weitgehend abgeschlossen.)
- Die Bezirkshauptmannschaften klären unbeschadet der baubehördlichen Zuständigkeit jene Unternehmen, die derartige Werbefahnen angebracht haben, über die Rechtslage auf und empfehlen, auf den Einsatz von Werbefahnen zu verzichten bzw. diese einschließlich der Fahnenstangen zu entfernen.

Sollte diesem Ersuchen nicht entsprochen werden, haben die zuständigen Baubehörden bei nicht bewilligten Werbefahnen entweder nach § 17 Abs. 5 (sofortige Entfernung) bzw. nach § 41 Baugesetz (Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes) vorzugehen.

4. Den Gemeinden wird empfohlen, im Zuge von Bauverfahren für Betriebs-, Geschäftsgebäude u.dgl. Bauwerber auf Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch Werbefahnen und deren Bewilligungspflicht ausdrücklich hinzuweisen. In allfälligen Bewilligungsverfahren für Werbefahnen ist den Fragen des Ortsbildschutzes besondere Beachtung zu schenken. Der Beizug von Sachverständigen für Gestaltungsfragen ist hiebei unerläßlich.